

Patentanmeldung

An das
Österreichische Patentamt
 Dresdner Straße 87
 1200 Wien

IPC:
 Ref.:
 TA:

Antrag auf Erteilung eines
 österreichischen Patents

Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Bitte fett umrandete Felder unbedingt ausfüllen!

*(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der **angeschlossenen Ausfüllhilfe**)*

Anmelder(in) <i>(Vor- u. Zunamen bzw. Firmenwortlaut)</i>	Anschrift <i>(Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)</i>	(1)
Tel.:	FAX:	
E-Mail:		(2)
Bankverbindung:		(3)
Vertreter(in) <i>(bevollmächtigte Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt)</i>		
Ihr Zeichen:		
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei (5)	<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt <i>(nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar)</i>	(6)
Titel der Anmeldung		(7)

Beilagen:

	Seiten Beschreibung (2fach) (8) <i>gegebenenfalls</i>		Blatt Zeichnungen (2fach) (9)
	Patentansprüche (2fach)		(10)
<input type="checkbox"/>	Zusammenfassung (2fach)		(11)

*Weitere Daten bitte am **Folgeblatt** angeben!*

Bitte die folgenden Felder gegebenenfalls ausfüllen:

Es wird beantragt, folgende Person(en) als Erfinder zu nennen: <i>Name(n) und Adresse(n)</i>	Unterschrift(en) *) (12)
Mit der Unterschrift wird der Nennung als Erfinder zugestimmt. *) <i>Unterschrift des Anmelders bzw. Inhabers am Ende des Formulars!</i>	

Zusatzanmeldung zu: (13) <i>(Aktenzeichen bzw. Patentnummer)</i>	gesonderte Anmeldung aus (Teilung): (14) <i>(Aktenzeichen)</i>
---	---

Beanspruchte Priorität(en):	<i>Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)</i>	(15)
-----------------------------	--	------

Allfällige Ergänzungen:

Unterschrift(en) <i>(bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung):</i>

Erläuterungen und Hinweise

Kontakt zum Patentamt: Tel. 01 / 534 24 / FAX – 535 DW
www.patentamt.at

ACHTUNG: Seit 1.1.2003 ist bei Anmeldungen die **sofortige Zahlung** der Anmeldegebühr **nicht zulässig**. Das Österreichische Patentamt übermittelt Ihnen eine **Eingangsbestätigung** mit einer Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt Zahlungszweck.
Bitte zahlen Sie **keinesfalls Schriftengebühren** im Voraus ein! Sämtliche Schriftengebühren werden Ihnen vom Österreichischen Patentamt **bei Abschluss des Verfahrens** bekannt gegeben.

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt für Patentanmelder und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at) abgerufen werden.

Für juristische Auskünfte steht Ihnen jeweils Mo-Fr von 9-12.30 Uhr der allgemeine **juristische Auskunftsdienst** des Patentamts (01/53424-391) bzw. bei technischen Fragen der **technische Auskunftsdienst** des Patentamts jeweils Mo, Di, Do, Fr von 10-12 Uhr (Mittwoch KEIN Parteienverkehr, Tel. 01/53424-390) zur Verfügung.

- 1 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige(n) Anschrift(en) an.
Falls ein Unternehmen als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (z.B. Firma) hervorzuheben, dass der Antragsteller im Rahmen seines Unternehmens auftritt.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen seitens des Patentamts sollten Sie Ihre **Telefonnummer** bzw. Ihre **E-Mailadresse** angeben.
- 3 Bitte geben Sie für allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens Ihre **Bankverbindung** (Kontonummer und BLZ, bei nichtösterreichischen Banken auch den BIC-Code und die IBAN-Nr.) an.
Zahlen Sie bitte mit der Anmeldung keine Gebühr ein, Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung mit einer Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt Zahlungszweck.
- 4 **Achtung:** Ein Vertreter ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll!
Dieser muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Inland haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften.
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
Wer in Österreich weder Wohnsitz (Sitz) noch Niederlassung hat, **muss** einen in Österreich wohnhaften Vertreter oder einen in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar bestellen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie). Für jede Patentanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen.
- 6 Nur ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar kann sich auf eine Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Kurze, sachgemäße Bezeichnung des Anmeldegegenstandes - z.B.: „Schlüsselring“ oder „Verfahren zur Herstellung eines Halbleiterbauelements“.
- 8 Als Deckblatt für die Beschreibung ist das **Formular PA 3 I** zu verwenden.
Die Erfindung ist in der Beschreibung und gegebenenfalls den Zeichnungen so ausführlich darzulegen, dass ein Fachmann die Erfindung ausführen kann. In der Beschreibung sind anzugeben:
 1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
 2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
 3. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist;
 4. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
 5. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, und zwar unter Verwendung der in den Zeichnungsfiguren eingetragenen Bezugszeichen (z.B. 1, 2, 3 usw.), mit denen die wichtigen Konstruktionsteile versehen werden sollten.
- 9 Die Zeichnungen müssen sich zur klaren Vervielfältigung eignen. Farbige Darstellungen und Fotografien sind unzulässig. Die Zeichnungsfiguren sind auf Blättern im Format A4 einseitig auszuführen. Ein ungefähr 2 cm breiter Rand ist freizulassen.
Beachten Sie bitte, dass detaillierte Zeichnungen einen wesentlichen Bestandteil der Beschreibung der Erfindung darstellen können. Mit der Einreichung der Beschreibung legen Sie den inhaltlichen Rahmen der

Anmeldung fest (Offenbarung). Bei der späteren Vorlage von (neuen) Zeichnungen im Prüfungsverfahren besteht die Gefahr der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, was eine unzulässige Abänderung der Anmeldung darstellt.

10 Geben Sie hier die Anzahl der Patentansprüche an.

Die Patentansprüche müssen genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Ansprüchen durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:

*1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (**Oberbegriff**), das sind im Allgemeinen die bereits bekannten Merkmale und*

*2. einen **kennzeichnenden Teil**, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den im Oberbegriff angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird, das sind im Allgemeinen die neuen, bisher nicht bekannten Merkmale.*

11 Eine Kurzfassung des Anmeldegegenstands, die ausschließlich der technischen Information dient, ist auf einem gesonderten Blatt mit der Überschrift „Zusammenfassung“ vorzulegen. Sie soll ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung ermöglichen. Enthält die Anmeldung Zeichnungen oder chemische Formeln, geben Sie bitte am Ende der Zusammenfassung diejenige Figur bzw. chemische Formel an, welche die Erfindung am besten kennzeichnet (z.B. „Fig.3“).

Die Zusammenfassung hat aus höchstens 150 Worten zu bestehen.

12 Es müssen alle Erfinder und der Anmelder (dieser am Ende des Formulars) unterschreiben!

13 Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer in Ihrem Besitz befindlichen Patentanmeldung (bzw. bestehenden Patent) als Zusatzpatent anmelden. Die Anmeldung als Zusatzpatent bringt bei langer Laufzeit des Patent erhebliche Einsparungen bei den Jahresgebühren.

14 Der Anmelder kann während des Erteilungsverfahrens die Anmeldung bis zur Fassung des Bekanntmachungsbeschlusses freiwillig teilen oder wird im Falle einer festgestellten Uneinheitlichkeit vom Patentamt im Vorprüfungsverfahren zur Teilung der Anmeldung aufgefordert.

15 Falls Sie Ihre Erfindung bereits früher in Österreich oder im Ausland angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal ein Jahr vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den **Tag**, das **Land** und das **Aktenzeichen** der Erstanmeldung angeben.